



**Satzung
über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate, auf das Spielen um Geld
oder Sachwerte und auf Vergnügen besonderer Art
im Gebiet der Gemeinde Geratal**

**- Vergnügungssteuersatzung –
vom 22. Februar 2021**

Aufgrund § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Geratal am 08.12.2020 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Geratal erhebt eine Vergnügungssteuer auf Spielapparate sowie Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte (im Folgenden nur noch Spielgeräte genannt) und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung von öffentlich zugänglichen Spielgeräten:
- a) in Spielhallen und ähnlich genutzten Räumen,
 - b) in Schank-, Speise-, Gastwirtschaften, Beherbergungsstätten, Wettannahmestellen sowie anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten und
 - c) in Vereins-, Kantinen- oder ähnlich genutzten Räumen.
- (2) Als für die Öffentlichkeit zugänglich gelten auch solche Orte, die nur gegen Entgelt oder von durch gemeinsame äußere und / oder innere Merkmale charakterisierten Personengruppen betreten werden dürfen.

§ 3 Steuerbefreiungen

Von der Besteuerung ausgenommen sind Spielgeräte:

- a) auf Jahrmärkten, Volksfesten und vergleichbaren Veranstaltungen,
- b) die nach ihrer Bauart ausschließlich zur Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
- c) die gemäß ihrer Funktion zu Sportzwecken geeignet sind; hierzu zählen u. a. Dartspielgeräte, Tischfußball, Billard und Kegelbahnen und
- d) Musikautomaten.

§ 4 Steuerschuldner, Haftungsschuldner

- (1) Steuerschuldner ist derjenige, dem der Ertrag aus einem aufgestellten Gerät zufließt. Mehrere Steuerschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Aufsteller und jeder zur Anzeige oder zur Meldung nach § 8 Absatz 2 Verpflichtete haften, soweit sie nicht ohnehin Steuerschuldner nach Abs. 1 sind, neben diesem für die Steuerschuld. Aufsteller ist derjenige, für dessen Rechnung das Gerät aufgestellt wird.

§ 5 Bemessungsgrundlagen

- (1) Bemessungsgrundlage bei Spielapparaten mit manipulationssicherem Zählwerk ist die elektronisch gezählte Bruttokasse (zuzüglich Röhrenentnahme, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld und Fehlgeld).
- (2) Als manipulationssichere Apparate sind all jene Geräte zu betrachten, bei denen eine fortlaufende und lückenlose Ermittlung von Daten, die zur Ermittlung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage nötig sind, durch manipulationssichere Software gewährleistet wird.
- (3) Verfügt ein Apparat über mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

§ 6 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt je Spielgerät und angefangenem Kalendermonat
 - a) für Geräte mit Gewinnmöglichkeit **15 v. H. der Bruttokasse**

- b) für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, **40 v. H. der Bruttokasse**
- (2) Die Steuerschuld entsteht je Betriebsmonat (gleich Kalendermonat), in dem die Voraussetzungen der Besteuerung nach dieser Satzung vorliegen. Angefangene Monate zählen jeweils als ganzer Monat.
- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Spielgerätes ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die berechnete Steuerschuld entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.
- (2) Der Steuerpflichtige ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 149 Abgabenordnung verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres (Steueranmeldezeitraum) eine Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck getrennt nach Spielgeräten mit bzw. ohne Gewinnmöglichkeit abzugeben, in der er die Steuer für den Steueranmeldezeitraum selbst zu berechnen hat. Die Steuer ist am 25. Tag nach Ablauf des Steueranmeldezeitraumes fällig.
- (3) Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter, für den bei der Gemeinde Geratal eine Vollmacht vom Steuerschuldner zu hinterlegen ist, eigenhändig unterschrieben sein.
- (4) Der Steueranmeldung (gemäß Absatz 2) sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummerierung des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kassensinhalt enthalten müssen. Für den Folgemonat ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdruckes) des Auslesetages des Vormonats anzuschließen.
- (5) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerschuldner bis zum vorgeschriebenen Termin (Abs. 2) keine Steuererklärung abgegeben hat oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist. Die Steuer kann bei fehlender Steueranmeldung oder unvollständigen Anlagen durch Schätzung festgesetzt werden. Der festgesetzte Steuerbetrag bzw. Unterschiedsbetrag ist drei Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- (6) Geänderte Steuererklärungen für vergangene Besteuerungszeiträume sind gemäß den vorstehenden Bestimmungen unter Beifügung der geforderten Belege bis spätestens 15.12. des jeweiligen Haushaltsjahres einzureichen, die selbst berechnete Steuer ist bis spätestens 30.12. des jeweiligen Haushaltsjahres fällig.
- (7) Macht der Steuerschuldner glaubhaft, dass während eines vollen Kalendermonats die öffentliche Zugänglichkeit des Aufstellungsortes nicht gegeben (z. B. Betriebsferien) oder die Benutzung eines Spielapparates aus anderen Gründen nicht möglich war, bleibt bei rechtzeitiger Anzeige (gemäß Abs. 2) dieses Spielgerät für den betreffenden Kalendermonat unberücksichtigt.

§ 8 Melde- und Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Spielgerätes und jede Veränderung hinsichtlich Art und Anzahl bzw. Entfernung der Geräte an einem Aufstellungsort bis zum 15. Tag des folgenden Kalendermonats zusammen mit der nach § 7 Abs. 2 vorgeschriebenen Steueranmeldung auf amtlich vorgeschriebenem Vordruck anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Eingangs der Anzeige, es sei denn, der Steuerschuldner weist nach, dass das Halten schon zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- (2) Neben dem Steuerschuldner ist der Besitzer der für die Aufstellung benutzten Räumlichkeiten oder Grundstücke anzeigepflichtig im Sinne des Abs. 1. In der Anzeige sind der Aufstellungsort, die Art des Gerätes, der Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung sowie der Name und die Anschrift des Aufstellers anzugeben.
- (3) Ein bei der Berechnung der Steuer nach § 7 Abs. 7 nicht zu berücksichtigender Kalendermonat ist vom Steuerschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Ende der nicht erfolgten Nutzung der Gemeinde Geratal schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Anzeigen und Anmeldungen nach § 8 sind Steueranmeldungen gemäß § 149 i. V. m. § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung.

§ 10 Dokumentations- und Mitwirkungspflichten

- (1) Alle durch Spielgeräte erzeugte Aufzeichnungen (z. B. Druckprotokolle über Spieleinsätze bzw. Kasseneinhalt/Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Steuerschuldner, Aufsteller und Eigentümer der Spielapparate sowie Vermieter, Besitzer oder sonstige Inhaber der benutzten Räume sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Geratal zur Feststellung von Steuertatbeständen

oder zur Nachprüfung der Besteuerung Zugang zu den Aufstellungsräumen zu gewähren.

- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlangen dem Beauftragten der Gemeinde Geratal Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen unverzüglich und vollständig in den eigenen Geschäftsräumen oder in denen der Gemeinde Geratal zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.
- (4) Auf Verlangen sind die zum Verständnis der Aufzeichnungen erforderlichen Erläuterungen zu geben. Sind der Steuerschuldner und die von ihm benannten Personen nicht in der Lage, Auskünfte zu erteilen oder sind die Auskünfte zur Klärung der Sachverhalte unzureichend, so können die Beauftragten der Gemeinde Geratal auch andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung auskunftspflichtige Personen befragen.

§ 11 Verspätungszuschlag

Wenn der Steuerpflichtige die in der Satzung angegebene Steuererklärungsfrist (§ 7 Abs. 2) nicht wahrt, kann gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a Thüringer Kommunalabgabengesetz i. V. m. § 152 Abgabenordnung ein Verspätungszuschlag erhoben werden.

§ 12 Zuwiderhandlungen

- (1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabehinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer
 1. einer Gemeinde oder Stadt über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht,
 2. eine Gemeinde oder eine Stadt pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt,

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt. § 370 Abs. 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

Der Versuch ist strafbar.

- (2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000 Euro belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

- (3) Ordnungswidrig handelt gemäß § 18 ThürKAG auch und kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wenn die Handlung nicht nach Absatz 2 geahndet werden kann, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabegefährdung).

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Geraberg (Spielapparatesteuersatzung) vom 26.01.2004,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Frankenhain (Spielapparate-Steuersatzung) vom 14. September 2010,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Geschwenda (Spielapparate-Steuersatzung) vom 14. September 2010,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Gossel (Spielapparate-Steuersatzung) vom 06. September 2010,
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Gräfenroda (Spielapparate-Steuersatzung) vom 14. September 2010 und
- die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Gemeinde Liebenstein (Spielapparate-Steuersatzung) vom 26. Oktober 2010

außer Kraft.

Geratal, den 22. Februar 2021

Dominik Straube
Bürgermeister

- Siegel -